

Kants Naturbegriff

Gottfried Heinemann¹

1. Semantische Vorüberlegung
2. Kants Definitionen von 'Natur'
3. Spezifische "Naturen"
 - 3.1. Zum Problem des Reduktionismus
 - 3.2. Ein Vorschlag, wie spezifische "Naturen" im Sinne Kants eingeführt werden könnten
 - 3.3. Die "Natur" und das "Gute"

1. Semantische Vorüberlegung

Begriffe sind Verwendungsweisen von Worten. Ich spreche heute über den Naturbegriff Kants, d.h. darüber, wie Kant das Wort 'Natur' verwendet.

Worte werden bekanntlich in *Sätzen* verwendet; und Sätze werden verwendet, um etwas zu verstehen zu geben. Die Frage, zu deren Beantwortung ich mit diesem Vortrag beitragen will, lautet also: Was wird von Kant unter Verwendung des Wortes 'Natur' zu verstehen gegeben? Diese Frage kann teilweise durch Kants ausdrückliche Erklärungen beantwortet werden. Aber es ist auch damit zu rechnen, daß Kant das Wort 'Natur' (sowie das übrige zum Naturbegriff gehörige Vokabular) gelegentlich in einer Weise verwendet, die seinen ausdrücklichen Erklärungen durchaus nicht entspricht. Dies müßte nicht einmal beanstandet werden, da die Verständlichkeit sprachlicher Äußerungen im allgemeinen nicht erst durch Erklärungen hergestellt wird.

Die Frage nach der *Bedeutung* des Wortes 'Natur' (bzw. des Ausdrucks 'die Natur' und überhaupt des zum Naturbegriff gehörigen Vokabulars) ist der o.g. Frage untergeordnet. Denn Bedeutung haben zunächst Sätze, nicht einzelne Worte. Es sind Sätze, auf die man antworten kann; und deshalb läßt sich zunächst auch nur für Sätze die Frage aufwerfen, ob man eine Äußerung richtig versteht. Erst im zweiten Schritt läßt sich diese Frage dann auf das Verständnis einzelner Worte (oder sonstiger Satzteile) zuspitzen. Und umgekehrt läßt sich die Bedeutung von Worten nur anhand ihres Beitrags zur Bedeutung ganzer Sätze erklären.

Manchmal läßt sich die Bedeutung eines sprachlichen Ausdrucks dadurch erklären, daß man angibt, wofür er steht. Beispielsweise steht der Ausdruck 'der Kölner Dom' für ein bestimmtes Gebäude, der Ausdruck 'Gottfried Heinemann' (evtl. mit einem Zusatz zur Unterscheidung von anderen Trägern desselben Namens) für eine bestimmte Person. Der Ausdruck wird dann

¹ Vortrag im Philosophisches Forum der Universität Kassel, 14.5.98; leicht überarbeitete Fassung. – Zum Naturbegriff jetzt meine *Studien zum griechischen Naturbegriff*, Teil I: *Philosophische Grundlegung: Der Naturbegriff und die "Natur"*, Trier 2001, Kap. 1-4. Dort sind auch die „semantischen Vorüberlegungen“ dieses Vortrags weiter ausgeführt.

zur Bezeichnung dieses *Gegenstandes* verwendet; man sagt auch, daß er auf diesen Gegenstand referiert. Aber das ist nicht immer, und nicht einmal typischerweise, der Fall. Wenn ich sage, dieses Kreidestück sei rund, dann läßt sich die Bedeutung von 'rund' nicht dahingehend erklären, daß dieses Wort für etwas steht. Sie wird vielmehr durch Beispiele und Gegenbeispiele erklärt, evtl. auch durch eine Definition oder überhaupt durch die Angabe von Kriterien, nach denen man Dinge gegebenenfalls als rund bzw. als nicht rund beurteilen kann.

Ausdrücke, die für etwas stehen, werden als *singuläre* Termini bezeichnet. Die Bedeutung eines singulären Terminus zu erklären heißt, zu lehren, wie man den Gegenstand, für den dieser Ausdruck steht, *identifiziert*. Demgegenüber stehen *generelle* Termini nicht *für* Gegenstände, sondern sie werden *von* Gegenständen prädiert. Die Bedeutung eines generellen Terminus zu erklären heißt dementsprechend, zu lehren, wie man Gegenstände durch sie (z.B. als "rund") *charakterisiert* oder *klassifiziert*.

Von singulären und generellen Termini sind wiederum Termini *höherer Stufe* zu unterscheiden, z.B. 'unvermeidlich' oder (zumindestens typischen Verwendungsfällen) 'nützlich' und 'klug'. Solche Ausdrücke stehen nicht für Gegenstände, und sie werden auch nicht von Gegenständen, sondern vielmehr *von Sachverhalten* prädiert: Z.B. sagt man, *es* sei unvermeidlich, *daß* bei einem allzu langen Vortrag die Aufmerksamkeit des Publikums sinkt, und deshalb sei *es* klug, die Vortragszeit *zu* begrenzen; *es* könne nützlich sein, sich dabei einer Uhr *zu* bedienen, usf. Nur deshalb (d.h., weil *es* für nützlich gilt, sie bei allerlei Gelegenheiten *zu* verwenden), wird 'nützlich' auch von der Uhr selbst, und nicht nur von ihrer Verwendung zu bestimmten Zwecken, prädiert; ebenso wird 'klug' von einer Person prädiert, die klug zu handeln pflegt (evtl. prädiert man auch 'unvermeidlich' von einer Person, etwa wenn man sagt, daß sich wieder einmal "der unvermeidliche Herr Meier" eingestellt hat).

Die Bedeutung eines sprachlichen Ausdrucks läßt sich, wie gesagt, nur anhand seines Beitrags zur Bedeutung der Sätze, in denen er vorkommt, erklären. Der erste Schritt zu dieser Erklärung muß daher in der Angabe seines grammatischen (und das heißt letztlich: semantischen) *Stellenwertes* bestehen,² d.h. in der Angabe der Regeln zur Verwendung des fraglichen Ausdrucks in grammatisch richtigen und somit verständlichen Sätzen. Insbesondere ist anzugeben, ob es sich um einen singulären oder generellen Terminus oder um einen Terminus höherer Stufe handelt. Dieser Schritt wird oft stillschweigend vollzogen: Meist ergibt sich der Stellenwert eines Ausdrucks bereits aus der *Form*, in der die Erklärung seiner Bedeutung abgefaßt ist.

In anderen Fällen genügt dies aber nicht, und der *Naturbegriff* ist ein Beispiel hierfür. Denn man kann das Wort 'Natur' auf verschiedenerelei Weise verwenden, und zwar insbesondere

- im absoluten (oder, wie Kant sagt, "substantiven") Gebrauch *als generellen Terminus* zur Bezeichnung einer Klasse von Gegenständen, und

² Ich übernehme den Ausdruck "grammatischer Stellenwert" von Ernst Tugendhat (*Selbstbewußtsein und Selbstbestimmung*, 2. Aufl. Frankfurt a.M. 1981, S. 174).

- in Wendungen der Form 'die Natur von ...' (d.h., wie Kant sagt, im "adjektiven" Gebrauch) als *Terminus höherer Stufe* zur Bezeichnung einer Klasse von Sachverhalten, die im Hinblick auf den Gegenstand, von dessen "Natur" die Rede ist, von Belang sind.

Von diesen Verwendungsweisen ist schließlich eine Verwendung des Ausdrucks 'die Natur', wiederum im absoluten Gebrauch, aber nunmehr als *singulärer Terminus*, zu unterscheiden, und zwar entweder

- in *mythologischer* (bei wohlwollender Interpretation: *metaphorischer*) Rede zur Bezeichnung von etwas, das in Analogie zu einer Person vorgestellt wird,³ oder aber
- in *wissenschaftlicher* Rede zur Bezeichnung eines komplexen Gegenstandes, dessen Komponenten eben diejenigen Gegenstände sind, die nach (a) zur "Natur" gehören, und dessen Struktur sich aus den im Sinne von (b) definierten "Naturen" dieser Gegenstände ergibt.

2. Kants Definitionen von 'Natur'

Die Stelle bei Kant, auf die ich zuletzt angespielt habe, ist eine Anmerkung zum ersten Abschnitt des Antinomien-Kapitels der *Kritik der reinen Vernunft*. Sie lautet folgendermaßen:

"Natur, adiective (formaliter) genommen, bedeutet den Zusammenhang der Bestimmungen eines Dinges, nach einem innern Prinzip der Kausalität. Dagegen versteht man unter Natur, substantive (materialer), den Inbegriff der Erscheinungen, so fern diese, vermöge eines innern Prinzips der Kausalität, durchgängig zusammenhängen. Im ersteren Verstande spricht man von der Natur der flüssigen Materie, des Feuers etc. und bedient sich dieses Worts nur adjective; dagegen wenn man von den Dingen der Natur redet, so hat man ein bestehendes Ganzes vor Augen."⁴

Die Fragen nach dem grammatischen Stellenwert und nach der Bedeutung des Wortes 'Natur' werden hier deutlich auseinandergehalten. An späteren, bekannteren Stellen spricht Kant demgegenüber nur noch von der (formalen bzw. materiellen) Bedeutung dieses Wortes; sein grammatischer Stellenwert (adjektive bzw. substantive Verwendung) wird nicht mehr eigens thematisiert. Das kann zur Verwirrung führen, denn selbstverständlich ist es auch dann sinnvoll, zwischen der adjektiven und der substantiven Verwendung des Wortes 'Natur' zu unterscheiden, wenn diesen Verwendungsweisen andere Bedeutungen als die von Kant angegebenen beigelegt werden.

³ In diesem Sinne bei Kant: "Die Natur hat gewollt ..." ("Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht", *Akad. Ausg.* VIII 19).

⁴ *KrV*, A 418 / B 446 Anm. – Ich zitiere Kant nach I. Kant, *Werke*, hg. von W. Weischedel, Wiesbaden: Insel 1960, repr. Ffm: Suhrkamp, o.J. (1967) mit den dort angegebenen Seitenzahlen der Originalausgaben; Band- und Seitenzahlen der Akademie-Ausgabe sind ergänzt nach: I. Kant, *Werke auf CD ROM*, Sonderausgabe zum Kantjahr, Karsten Worm InfoSoftWare, Berlin 2004

Der adjektiven Verwendung des Wortes 'Natur' entspricht nach Kant seine *formale* Bedeutung. Diese wird von Kant mehrfach erklärt, und zwar jeweils durch Angabe dessen, was das Wort 'Natur' bezeichnet – nämlich:

- (F1) "den Zusammenhang der Bestimmungen eines Dinges, nach einem innern Prinzip der Kausalität",⁵
- (F2) "das Dasein der Dinge, so fern es nach allgemeinen Gesetzen bestimmt ist",⁶
- (F3) "das erste innre Prinzip alles dessen, was zum Dasein eines Dinges gehört",⁷ bzw.
- (F4) die "Gesetzmäßigkeit der Erscheinungen in Raum und Zeit".⁸

Das Wort 'Natur' wird hier jeweils als ein *Terminus höherer Stufe* erklärt. Die Erklärungen sind aber nicht ganz einheitlich: In (F2) und (F4) ist, wie der Kontext verdeutlicht, von der *gemeinsamen* "Natur" aller Gegenstände der Erfahrung die Rede, und diese besteht in eben denjenigen "Gesetzen", die a priori gelten, da sie den Bedingungen entsprechen, unter denen etwas überhaupt nur ein Gegenstand der Erfahrung sein kann. In (F1) und (F3) handelt es sich demgegenüber zunächst um die individuelle – oder vielmehr: *spezifische* – "Natur" der fraglichen Gegenstände, die überdies auch empirische Gesetze umfaßt. Dabei stellt sich für Kants aber sogleich die Frage, inwieweit diese Gesetze, wenn sie denn nicht a priori erkannt werden können, überhaupt als Thema "eigentlicher" Wissenschaft in Betracht kommen. In den *Metaphysischen Anfangsgründen der Naturwissenschaft* hat Kant dies verneint:

"Da das Wort Natur schon den Begriff von Gesetzen bei sich führt, dieser aber den Begriff der Notwendigkeit aller Bestimmungen eines Dinges, die zu seinem Dasein gehören, bei sich führt, so sieht man leicht, warum Naturwissenschaft die Rechtmäßigkeit dieser Benennung nur von einem reinen Teil derselben, der nämlich die Prinzipien a priori aller übrigen Naturerklärungen enthält, ableiten müsse und nur kraft dieses reinen Teils eigentliche Wissenschaft sei, imgleichen daß [...] jede Naturlehre zuletzt auf Naturwissenschaft hinausgehen und darin sich endigen müsse, weil jene Notwendigkeit der Gesetze dem Begriffe der Natur unzertrennlich anhängt und daher durchaus eingesehen sein will".⁹

Offenbar setzt Kant hier voraus, daß sich die durch die formale Bedeutung von 'Natur' angezeigte "Notwendigkeit" nur a priori einsehen läßt.¹⁰ Und dies ist eben nur bei allgemeinen

⁵ *KrV*, A 418 / B 446 Anm.

⁶ *Prolog.* §14, A 71, *Akad. Ausg.* IV 294; *GMS*, A 52, *Akad. Ausg.* IV 421.

⁷ *MAdN*, Vorrede, A iii, *Akad. Ausg.* IV 467.

⁸ *KrV*, Deduktion B, §26, B 165.

⁹ *MAdN*, Vorrede, A vi, *Akad. Ausg.* IV 468 f.

¹⁰ Vgl. *KrV*, B 3 f.

Naturgesetzen der Fall; die Rede von einer spezifischen "Natur" der Dinge bleibt demgegenüber unausgewiesen.¹¹

Die *materielle*, der "substantiven" Verwendung entsprechende Bedeutung von 'Natur' wird von Kant dahingehend erklärt, die "Natur" sei

(M1) der "Inbegriff der Erscheinungen, so fern diese, vermöge eines innern Prinzips der Kausalität, durchgängig zusammenhängen",¹²

(M2) "der Inbegriff aller Gegenstände der Erfahrung",¹³

(M3) der "Inbegriff aller Dinge, so fern sie Gegenstände unserer Sinne, mithin auch unserer Erfahrung sein können",¹⁴ bzw.

(M4) der "Inbegriff aller Erscheinungen".¹⁵

"Inbegriff" bedeutet hier: umfassende Gesamtheit oder Klasse; 'Natur' in materieller Bedeutung wird also *als genereller Terminus* erklärt. Nur aus (M1) geht hervor, daß zugleich auch an eine Struktur gedacht ist, die sich aus den kausalen Zusammenhängen zwischen den Gegenständen, die zu dieser Klasse gehören, ergibt. Das Wort 'Natur' steht in materieller Bedeutung daher auch – *als singulärer Terminus* – für dieses strukturierte Ganze. Den Zusammenhang dieses Ganzen stiftet dasselbe "innere Prinzip der Kausalität", das auch die (im formalen Sinn verstandene) "Natur" der beteiligten Gegenstände ausmacht.

Überhaupt sind diese Gegenstände von vornherein durch ihre gemeinsame "Natur" charakterisiert, in ihrem "Dasein" nach "Gesetzen" bestimmt zu sein, die den Bedingungen ihrer Möglichkeit als "Erscheinungen" oder, was dasselbe sagt, als "Gegenstände der Erfahrung" entsprechen. In traditioneller, hier aber verfänglicher Ausdrucksweise kann man also resumieren, daß sich der *Umfang* des Naturbegriffs (in materieller Bedeutung) aus seinem *Inhalt* (in formaler Bedeutung) ergibt. In der von mir bevorzugten Terminologie besagt das, daß die Bedeu-

¹¹ Ebenso im Kontext von (F4): "[...] so müssen alle möglichen Wahrnehmungen, mithin auch [...] alle Erscheinungen der Natur, ihrer Verbindung nach, unter den Kategorien stehen, von welchen die Natur (bloß als Natur überhaupt betrachtet), als dem ursprünglichen Grunde ihrer [*sc.* der "Erscheinungen" (?)] notwendigen Gesetzmäßigkeit (als *natura formaliter spectata*), abhängt. Auf mehrere Gesetze aber, als die, auf denen eine Natur überhaupt, als Gesetzmäßigkeit der Erscheinungen in Raum und Zeit, beruht, reicht auch das reine Verstandesvermögen nicht zu, durch bloße Kategorien den Erscheinungen a priori Gesetze vorzuschreiben. Besondere Gesetze, weil sie empirisch bestimmte Erscheinungen betreffen, können davon nicht abgeleitet werden [...]" (*KrV* B 165 f.)

Wie der zuletzt zitierte Satz zeigt, unterscheidet Kant hier zwischen der "Natur überhaupt" und artspezifischen Naturen, aus denen sich "besondere Gesetze" ergeben; "Natur überhaupt" und "*natura formaliter spectata*" sind daher gleichbedeutend. (Beachte übrigens: die Wendung "als dem ursprünglichen Grunde ..." bezieht sich auf die "Kategorien", nicht auf die "Natur".)

¹² *KrV*, A 418 / B 446 Anm.

¹³ *Prol.* §16, A 74, *Akad. Ausg.* IV 295.

¹⁴ *MAdN*, Vorrede, A iii, *Akad. Ausg.* IV 467.

¹⁵ *KrV*, Deduktion B, §26, B 164.

tung von 'Natur' als singulärer oder genereller Terminus von seiner Bedeutung als Terminus höherer Stufe definatorisch abhängig ist.

3. Spezifische "Naturen"

3.1. Zum Problem des Reduktionismus

Kant glaubte bekanntlich, die Newtonsche Physik als "reine Naturwissenschaft", deren Prinzipien den Bedingungen der Möglichkeit aller Erfahrung entsprechen, rekonstruieren zu können. Daß dieser Versuch gescheitert ist, steht außer Frage; und nicht minder fragwürdig ist Kants Inanspruchnahme der Euklidischen Geometrie als "reine Mathematik", deren Anwendung auf die räumlichen Verhältnisse der Gegenstände der Erfahrung a priori gewährleistet sei.

Aber darauf, ob ein derartiges Programm ausführbar (oder ob seine Ausführung bei Kant gelungen) ist, kommt es für meine gegenwärtige Fragestellung nicht an. Wichtig ist allein die Beobachtung, daß Kant glaubte, anhand der Bedingungen der Möglichkeit aller Erfahrung *nichttriviale* Aussagen über eine gemeinsame "Natur" aller Gegenstände der Erfahrung ableiten zu können. Sein Naturbegriff ist nur vor diesem Hintergrund zu verstehen.

Denn gesetzt, es gebe eine *reine* Naturwissenschaft, die sich auf eine gemeinsame "Natur" aller Gegenstände der Erfahrung bezieht, und somit allgemeine Naturgesetze, die a priori erkannt werden können. Dann fragt sich sogleich, ob es überdies auch eine *empirische* Naturwissenschaft und spezielle Naturgesetze gibt, die nur durch Erfahrung erkannt werden können. Kant hat dies bekanntlich bejaht.

Nun läßt sich die Existenz spezieller, nur empirisch feststellbarer Naturgesetze aber in einem schwachen und in einem starken Sinne behaupten. Wird sie nur in einem *schwachen* Sinne behauptet, dann ergibt sich ein reduktionistisches Programm, demzufolge alle speziellen Naturgesetze aus allgemeinen Naturgesetzen und Rand- oder Anfangsbedingungen ableitbar sind. Durch *allgemeine* Naturgesetze wäre demnach festgelegt,

- in welcher Kombination und mit welchen Eigenschaften Gegenstände der Erfahrung überhaupt auftreten können, sowie
- welchen Veränderungen Gegenstände der Erfahrung hinsichtlich ihres Vorhandenseins, ihrer Eigenschaften und ihrer Konfiguration unterliegen.

Nicht festgelegt wäre demgegenüber, in welcher Kombination und mit welchen Eigenschaften Gegenstände der Erfahrung zu einer bestimmten Zeit und an einem bestimmten Ort tatsächlich vorliegen. Dies müßte vielmehr empirisch festgestellt werden; *empirische* Naturgesetze würden dann diejenigen Veränderungen beschreiben, die sich nach allgemeinen Naturgesetzen aus diesen empirisch festgestellten Rand- und Anfangsbedingungen ergeben.

Ein derart reduktionistisches Programm schließt es nicht aus, daß von einer *spezifischen* "Natur" komplexer Gegenstände die Rede sein kann. Denn es kann sich aus allgemeinen Naturgesetzen ergeben, daß Gegenstände der Erfahrung regelmäßig unter bestimmten Umständen in einer bestimmten Kombination und mit bestimmten Eigenschaften auftreten, sich

hinsichtlich ihrer Eigenschaften und ihrer Kombination in bestimmter Weise verändern und in bestimmter Weise mit anderen, evtl. ebenso komplexen Gegenständen interagieren. Diese Gesetzmäßigkeit des Auftretens, der Veränderung und der Interaktion komplexer Gegenstände wäre dann ihre spezifische "Natur". Aber dabei wäre die spezifische "Natur" komplexer Gegenstände jeweils nur ein – durch bestimmte, empirisch feststellbare Rand- und Anfangsbedingungen definierter – Spezialfall der gemeinsamen Natur aller Gegenstände der Erfahrung. Der Begriff von einer spezifischen "Natur" komplexer Gegenstände würde durch eine Regel eingeführt, nach der er auch wieder eliminiert werden kann.

Kant war aber kein Reduktionist. Er hielt das skizzierte Programm zwar einerseits für attraktiv (und, im Sinne "eigentlicher" Naturwissenschaft, sogar für verbindlich), andererseits aber (zumindest in der Chemie und der Biologie) für undurchführbar. Ob er mit dieser Einschätzung Recht hatte, ist aus heutiger Sicht – in welcher Weise auch immer man die "allgemeinen" Naturgesetze durch physikalische Theorien darzustellen versucht – zumindest fraglich. Aber darauf kommt es für meine gegenwärtige Fragestellung wieder nicht an.

Festzuhalten ist vielmehr, daß Kant die Existenz spezieller und somit empirischer Naturgesetze in dem *starken* Sinne behauptet,

- daß sich diese aus den spezifischen "Naturen" komplexer Gegenstände, vor allem der verschiedenen Arten von Lebewesen, ergeben, und
- daß die spezifischen Naturen dieser Gegenstände nicht, oder zumindest nicht vollständig, durch die gemeinsame Natur aller Gegenstände der Erfahrung sowie durch die jeweiligen Umstände ihres Auftretens festgelegt sind.

Näher betrachtet, glaubt Kant zeigen zu können, daß die Annahme einer derartigen "Spezifikation der Natur in Ansehung ihrer empirischen Gesetze", nämlich zwar "nach dem Prinzip der Zweckmäßigkeit für unser Erkenntnisvermögen",¹⁶ zwar nicht beweisbar, aber doch als ein unverzichtbares heuristisches Prinzip der Naturwissenschaft ausweisbar ist. Ich verstehe Kants Argumentation so, daß sie sich gleichermaßen auf die Annahme, es gebe spezifische Naturen komplexer Gegenstände, wie auf die (bei ihm freilich im Vordergrund stehende) Zusatzannahme, daß sich diese in ein übersichtliches System bringen lassen, bezieht:

"Nun sind aber die Gegenstände der empirischen Erkenntnis, außer jener formalen Zeitbedingung [d.h. dem allgemeinen Gesetz der Kausalität, das ihre gemeinsame Natur ausmacht], noch auf mancherlei Art bestimmt, oder, so viel man a priori urteilen kann, bestimmbar, sodaß spezifisch-verschiedene Naturen, außerdem, was sie, als zur Natur überhaupt gehörig, gemein haben, noch auf unendlich mannigfaltige Weise Ursachen sein können; und eine jede dieser Arten muß (nach dem Begriffe einer Ursache überhaupt) ihre Regel haben, die Gesetz ist, mithin Notwendigkeit bei sich führt: ob wir gleich, nach der Beschaffenheit und den Schranken unserer Erkenntnisvermögen, diese Notwendigkeit gar nicht einsehen. Also müssen wir in der Natur, in Ansehung ihrer bloß empirischen Gesetze, eine Möglichkeit unendlich mannigfaltiger empirischer Gesetze denken, die für unsere

¹⁶ *KU*, Einl. V, B xxxvii, *Akad. Ausg.* V 184.

Einsicht dennoch zufällig sind (a priori nicht erkannt werden können); und in deren Ansehung beurteilen wir die Natureinheit nach empirischen Gesetzen, und die Möglichkeit der Einheit der Erfahrung (als Systems nach empirischen Gesetzen), als zufällig".¹⁷

Worum es hier geht, ist also *erstens*: Kant rechnet damit, daß sich nicht alle für die Naturwissenschaft relevanten Kausalbeziehungen aus der gemeinsamen "Natur" aller Gegenstände der Erfahrung ergeben. *Zweitens* fordert er, daß derartige Beziehungen, wenn sie denn überhaupt erkannt werden können, gleichwohl auf eine jeweils einschlägige "Natur" zurückführbar und somit durch (empirische) "Gesetze" bestimmt sein müssen. *Drittens* stellt er dann fest, daß eine (nach seiner Auffassung unverzichtbare) systematische Einheit der Erfahrung nur erreicht werden kann, wenn deren Gegenstände nach Arten klassifiziert und in solcher Weise durch eine spezifische "Natur" charakterisiert werden können, daß ihre relevanten kausalen Eigenschaften bereits aus dieser, und nicht etwa erst aus einer individuellen "Natur" ableitbar sind.

3.2. Ein Vorschlag, wie spezifische "Naturen" im Sinne Kants eingeführt werden könnten

Einen Gegenstand durch eine spezifische "Natur" zu charakterisieren, heißt demnach, Merkmale dieses Gegenstandes anzugeben, anhand derer er sich als ein Exemplar seiner *Art* identifizieren und hinsichtlich seiner *kausalen* Eigenschaften einschätzen läßt. Dabei insistiert Kant, daß von kausalen Eigenschaften eines Gegenstandes nur insofern die Rede sein kann, als sich für dessen Auftreten und Veränderung sowie für seine Interaktion mit anderen Gegenständen "Regeln" angeben lassen, die als "Gesetze" und somit als *notwendig* ausweisbar sind).

Allgemeine Naturgesetze entsprechen nach Kant gewissen notwendigen Bedingungen, unter denen etwas überhaupt nur ein Gegenstand der Erfahrung sein kann. Es handelt sich also um eine *Notwendigkeit für unser Erkenntnisvermögen*, aus der sich dann die Notwendigkeit gewisser Regeln, nach denen Gegenstände der Erfahrung auftreten, sich verändern und interagieren, und somit eine gemeinsame "Natur" aller Gegenstände der Erfahrung ergibt. Für diese Ableitung wählt Kant die herrscherliche Metapher einer Gesetzgebung über die "Natur" – als könnte unser Verstand eine Funktion übernehmen, welche die Tradition dem Schöpfer vorbehält.

Näher betrachtet, handelt es sich dabei freilich nicht etwa darum, die Dinge überhaupt erst mit kausalen Eigenschaften auszustatten und ihnen somit Gesetzmäßigkeit beizubringen. Sondern die "Gesetzgebung" des Verstandes beschränkt sich, wie Kant zu Galilei anmerkt, auf die Vorgabe von "Prinzipien, nach denen allein übereinkommende Erscheinungen für Gesetze gelten können".¹⁸ Es wird also gar nicht geleugnet, daß die Dinge, wie wir sie antreffen, ihre Eigenheiten und Zusammenhänge haben, d.h. daß sie – ich spreche nun selbst meta-

¹⁷ *KU*, Einl. V, B xxxii f., *Akad. Ausg.* V 183.

¹⁸ *KrV*, Vorrede, B xiii.

phorisch – gar nicht daran denken, sich hinsichtlich ihres Auftretens, ihrer Veränderung und ihrer Interaktion nach uns zu richten. Was Kant behauptet, ist nur, daß die "Prinzipien", nach denen diese Eigenheiten und Zusammenhänge "für Gesetze gelten können", nicht aus der "Natur" geschöpft werden, sondern den Erfordernissen des Verstandes entsprechen.

Diese Beobachtung erlaubt es m.E., im Sinne Kants zwischen einer terminologischen und einer nicht-terminologischen Rede von einer "Natur" der Dinge zu unterscheiden: Einerseits haben die Dinge ihre eigene, unverfügbare Weise, aufzutreten, sich zu verändern und zu interagieren. Und dies, d.h. was an ihnen unverfügbar ist, kann in einem *nicht-terminologischen* Sinne ihre "Natur" heißen.¹⁹ Was an den Dingen unverfügbar ist, legt nun aber andererseits für uns sogleich auch die Bedingungen fest, unter denen sich mit den Dingen etwas anstellen läßt. Und dies ist, jeweils im Hinblick darauf, was wir mit den Dingen anzustellen gedenken, im *terminologischen* Sinne ihre "Natur".

Kant erklärt die Bedeutung von 'Natur' zunächst im Hinblick darauf, daß wir über die Dinge Aussagen machen. "Natur" (im formalen Sinne) ist demnach die *Eignung der Dinge als Gegenstände von Prädikationen*. Die entsprechende "Gesetzgebung" des Verstandes wird von Kant in drei Schritten analysiert:

- (1) Die Formen möglicher Prädikationen sind durch die sog. *Urteilstafel* festgelegt, also durch ein System der formalen Logik, zu dessen (aus heutiger Sicht nicht mehr nachvollziehbaren) Eigenheiten eine exzessive Verallgemeinerung der prädikativen Satzform sowie eine Unterscheidung zwischen positiven und negativen Prädikaten gehört.
- (2) Aus diesen Urteilsformen ergeben sich gewisse Hinsichten, die sog. *Kategorien*, in denen die Dinge bestimmt sein müssen, wenn sie als Gegenstände von Prädikationen in Betracht kommen sollen.
- (3) Die Eignung der Dinge als Gegenstände möglicher Prädikationen liegt also darin, daß sich an ihnen bestimmte Unterscheidungen treffen lassen – zum Beispiel, wie in den "Grundsätzen des reinen Verstandes" ausgeführt,²⁰
 - daß sie als Gegenstände, die sich zu einer bestimmten Zeit an bestimmten Stellen des Raumes befinden, *gezählt* werden können,

¹⁹ Kant spricht in dunkler Weise von einem "übersinnlichen Substrat" der Natur: Dieses werde durch die Möglichkeit einer Gesetzgebung des *Verstandes* zwar angezeigt, bleibe dabei aber "gänzlich unbestimmt"; die *Urteilstafel* verschaffe ihm "durch ihr Prinzip a priori der Beurteilung der Natur, nach möglichen Gesetzen derselben, [...] Bestimmbarkeit durch das intellektuelle Vermögen"; die *Vernunft* gebe ihm schließlich "durch ihr praktisches Gesetz a priori die Bestimmung" (*KU*, Einl. IX, B 1v f., *Akad. Ausg.* V 196). An anderer Stelle merkt Kant an, daß "das innere durchgängig zureichende Prinzip der Möglichkeit einer Natur" – und das heißt hier: eines Systems artspezifischer Naturen – "im Übersinnlichen liegt" (*KU* §71, B 317, *Akad. Ausg.* V 388). Ich sehe nicht, wie diese Rede von einem letzten (und insofern "gänzlich unbestimmt[en]") "Substrat" aller "Bestimmungen", gewissermaßen einer "übersinnlichen" *prima materia*, im Sinne einer terminologischen Explikation des Kantschen Naturbegriffs zu verstehen sein soll.

²⁰ *KrVA* 158 ff. / B 197 ff.

- daß es möglich ist, sie gegebenenfalls, auch bei einem Wechsel von Umständen und Eigenschaften, jeweils als *denselben* Gegenstand zu identifizieren und somit zwischen den Fällen, daß sich ein Gegenstand verändert hat und daß ein anderer Gegenstand vorliegt, zu unterscheiden, und
- daß sich aus ihren kausalen Eigenschaften eine *zeitliche* Abfolge der Sachverhalte, in die sie involviert sein können, ergibt, so daß umgekehrt, bei gegebener zeitlicher Abfolge von Sachverhalten, zwischen diesen eine (direkte oder indirekte) *kausale* Beziehung bestehen muß und sich somit ein "durchgängiger Zusammenhang" der Erscheinungen nach einem dem Gegenständen der Erfahrung gemeinsamen "inneren Prinzip der Kausalität" (s.o.), d.h. nach *allgemeinen Naturgesetzen* ergibt.

Bereits die Annahme einer Eignung der Dinge als Gegenstände von Prädikationen genügt demnach zum Ausweis von "Prinzipien, nach denen allein übereinkommende Erscheinungen für Gesetze gelten können" (s.o.) und somit zur Begründung einer "reinen" Naturwissenschaft.

Aber sie genügt nicht zur Begründung einer "empirischen" Naturwissenschaft, sofern sich deren Theoriebildung, wie etwa in der Biologie, aus einer Klassifikation komplexer Gegenstände nach Arten ergibt. Kant muß daher (wenn seine Argumentation in der vorgeschlagenen Weise rekonstruiert werden kann) die Bedeutung von 'Natur' in einem weiteren Schritt im Hinblick darauf erklären, daß die *artspezifische* Weise, in der komplexe Gegenstände entstehen, sich ändern und mit anderen Gegenständen interagieren, nicht aus allgemeinen Naturgesetzen (sowie Rand- und Anfangsbedingungen), sondern überhaupt nur aus denjenigen Merkmalen, durch die sie jeweils als Exemplare ihrer Art charakterisiert sind, ableitbar ist. Insofern ist "Natur" (im formalen Sinne) nicht nur die Eignung der Dinge als Gegenstände von Prädikationen, sondern überdies auch ihre *Eignung als Gegenstände einer Theoriebildung*, welche die kausalen Eigenschaften komplexer Gegenstände durch artspezifische Merkmale zu beschreiben, aber nicht weiter zu erklären vermag. Die "Natur" der Dinge soll nicht nur deren Charakterisierung durch eine eine gemeinsame "Natur" aller Gegenstände der Erfahrung (d.h. durch allgemeine Naturgesetze), sondern überdies eine Klassifikation komplexer Gegenstände nach Arten und deren Charakterisierung durch artspezifische "Naturen" erlauben, wobei der artspezifische "Natur" eines komplexen Gegenstandes eine Regel entspräche, nach der sich die Weise seines Auftretens, seiner Veränderung und seiner Interaktion mit anderen Gegenständen, soweit sie nicht aus allgemeinen Naturgesetzen erklärt werden kann, aus der bloßen Tatsache, daß es sich um einen Gegenstand von bestimmter Art handelt, ergibt.

3.3. Die "Natur" und das "Gute"

Komplexe Gegenstände werden auf diese Weise als "Naturzwecke" charakterisiert. Kant hat diesen Begriff dahingehend erklärt, daß ein Ding genau dann "als Naturzweck" existiert, "wenn es von sich selbst [...] Ursache und Wirkung ist".²¹ Näher betrachtet, wird

"zu einem Ding als Naturzwecke [...] erstlich erfordert, daß die Teile (ihrem Dasein und der Form nach) nur durch ihre Beziehung auf das Ganze möglich sind. Denn das Ding selbst ist ein Zweck, folglich unter einem Begriffe oder einer Idee befaßt, die alles, was in ihm enthalten sein soll, a priori bestimmen muß."²²

Man beachte: "Zweck" ist nach Kant *per definitionem* "der Gegenstand eines Begriffs, sofern dieser als die Ursache von jenem ([d.h. als] der reale Grund seiner Möglichkeit) angesehen wird";²³ "Zweckmäßigkeit" ist dementsprechend "die Kausalität eines Begriffs in Ansehung seines Objekts" (ebd.). Wenn ich recht verstehe, wird von Kant auch bei der Charakterisierung komplexer Gegenstände als "Naturzwecke" die "Kausalität eines Begriffs" unterstellt. Nur handelt es sich dabei nicht um eine "Kausalität der Begriffe von vernünftigen Wesen", wie sie bei der Herstellung eines Artefakts von einer "vernünftigen Ursache" ausgeübt wird.²⁴ Vielmehr ist zur Ermöglichung eines Dinges als "Naturzweck"

"zweitens [...] erfordert: daß die Teile desselben sich dadurch zur Einheit eines Ganzen verbinden, daß sie von einander wechselseitig Ursache und Wirkung ihrer Form sind. Denn auf diese Weise ist es allein möglich, daß umgekehrt (wechselseitig) die Idee des Ganzen wiederum die Form und Verbindung aller Teile bestimme: nicht als Ursache – denn da wäre es ein Kunstprodukt – sondern als Erkenntnisgrund der systematischen Einheit der Form und Verbindung alles Mannigfaltigen, was in der gegebenen Materie enthalten ist, für den, der es beurteilt".²⁵

Ich will hier nicht die Frage erörtern, ob in der *Kritik der Urteilskraft* eine plausible Darstellung der skizzierten Wechselbeziehung gelingt. Auch will ich nicht dem Verdacht nachgehen, daß Kant an der zitierten Stelle den epistemischen Status naturwissenschaftlicher Aussagen (und nur um diesen kann es bei der Unterscheidung zwischen "Ursache" und "Erkenntnisgrund" gehen) in undurchsichtiger Weise mit ihrem Inhalt vermennt.

Bemerkenswert ist vielmehr, daß Kant zwar von "Zwecken" und "Endursachen" (d.h. Zielen, *causae finales*) spricht, aber dabei auf jede *Bewertung* verzichtet, obgleich eine derartige Ausdrucksweise überhaupt erst dadurch ihre normale Bedeutung erhielt.

²¹ KU §64, B 286, *Akad. Ausg.* V 370.

²² KU §65, B 290, *Akad. Ausg.* V 373.

²³ KU §10, B 32, *Akad. Ausg.* V 219 f.

²⁴ KU §65, B 290, *Akad. Ausg.* V 373.

²⁵ KU §65, B 291, *Akad. Ausg.* V 373.

Um die Tragweite dieser Beobachtung zu verdeutlichen, möchte ich daran erinnern, daß nach Aristoteles, von dem Kant die zitierte Wortwahl übernimmt, auch in der Naturwissenschaft nur "das Beste" als "Ziel" (*telos*) oder "Zweck" (*hou heneka*) in Betracht kommen kann.²⁶ Dabei unterstellt Aristoteles, wie dann auch Kant, daß Vorgänge wie die Entstehung von Lebewesen nur unter Rekurs auf die Tatsache, daß es sich um Exemplare einer bestimmten Art handelt, und somit unter Rekurs auf die spezifischen Merkmale ausgebildeter Exemplare dieser Art erklärt werden können. Anders als Kant, unterstellt er dann aber überdies, daß die Ausbildung dieser Merkmale durch das jeweilige Individuum etwas "Gutes" ist und daß daher von einem (durch die jeweiligen Umstände bedingten) "Optimum" die Rede sein kann, das dabei erreicht wird. Bei der Erklärung des Vorgangs, durch den ein Lebewesen entsteht, müssen dessen artspezifische Merkmale nach Aristoteles einerseits, sofern es sich nur um die Reproduktion der Art handelt, als "formale" (und zugleich, da Lebewesen von gleichartigen Lebewesen abstammen, "effiziente"), andererseits aber auch, sofern es sich dabei um ein "Optimum" handelt, als "finale" Ursache angeführt werden. Demgegenüber läßt Kant in der Biologie nur "formale" Ursachen zu; die "finalen" Ursachen werden ersatzlos gestrichen.

Das "Gute" kommt für Kant überhaupt nur im Hinblick auf die *menschliche* "Natur" in Betracht. Dabei

"[...] ist Natur im allgemeinsten Verstande die Existenz der Dinge unter Gesetzen. Die sinnliche Natur vernünftiger Wesen überhaupt ist die Existenz derselben unter empirisch bedingten Gesetzen, mithin für die Vernunft Heteronomie. Die übersinnliche Natur eben derselben Wesen ist dagegen ihre Existenz nach [sc. "praktischen"] Gesetzen, die von aller empirischen Bedingung unabhängig sind", also "eine Natur unter der Autonomie der reinen praktischen Vernunft. Das Gesetz dieser Autonomie aber ist das moralische Gesetz [...]."²⁷

Zu unserer – wohlgermerkt: spezifischen – "sinnlichen Natur" gehört es, daß wir Lust und Unlust empfinden. Nach Kant genügt dies, um zu erklären, was es heißt, daß etwas "gut" oder "schlecht" für uns ist:

"Das Wohl oder Übel bedeutet immer nur eine Beziehung auf unseren Zustand der Annehmlichkeit oder Unannehmlichkeit, des Vergnügens und Schmerzens, und, wenn wir darum ein Objekt begehren, oder verabscheuen, so geschieht es, nur so fern es auf unsere Sinnlichkeit und das Gefühl der Lust und Unlust, das es bewirkt, bezogen wird."²⁸

Nach Kant ist also bereits durch unsere "sinnliche Natur" – oder treffender: "unsere Natur als sinnliche Wesen"²⁹ – festgelegt, was *gut für uns* bzw. *schlecht für uns* ist. Demgegenüber ist

²⁶ Aristoteles, *Phys II 2*, 194a33 und passim.

²⁷ *KpV*, A 74; *Akad. Ausg.* V 43.

²⁸ *KpV*, A 105, *Akad. Ausg.* V 60

²⁹ *KpV*, A 107, *Akad. Ausg.* V 61.

durch unsere "übersinnliche Natur", d.h. unsere "Natur" als "vernünftige Wesen",³⁰ festlegt, was wir als "gut" bzw. als "böse" zu beurteilen haben:

"Das Gute und Böse bedeutet [...] jederzeit eine Beziehung auf den Willen, so fern dieser durchs Vernunftgesetz bestimmt wird, sich etwas zu seinem Objekte zu machen; wie er denn durch das Objekt und seine Vorstellung niemals unmittelbar bestimmt wird, sondern ein Vermögen ist, sich eine Regel der Vernunft zur Bewegursache einer Handlung [...] zu machen. Das Gute oder Böse wird also eigentlich auf Handlungen bezogen [...]."³¹

Und zwar ist eine Handlung *per definitionem* genau dann gut, wenn sie durch einen vernünftigen Willen nach dem "moralischen Gesetz" bestimmt ist.³²

Der Begriff des Guten ist nach Kant äquivok: Das "Gute" im moralischen Sinne (also im Gegensatz zum "Bösen") hat mit dem "Guten" als "Wohl" (also im Gegensatz zum "Übel") überhaupt nichts zu tun. Aber hinter dieser Äquivokation verbirgt sich für Kant ein Problem, das von ihm einerseits als praktisches erörtert wird, andererseits aber auch seine eigene philosophische Systematik betrifft, nämlich das *Problem der Vereinbarkeit von Glück und Moral*.

Es liegt in unserer "Natur" als "sinnliche Wesen", daß wir nicht handeln können, ohne dabei nach Glück zu streben, und in unserer "Natur" als "vernünftige Wesen", daß wir gehalten sind, unseren Willen durch das "moralische Gesetz" zu bestimmen. Aber wie geht das zusammen? Ist es nicht vielmehr so, daß uns die Moral einen Verzicht auf Glück abverlangt? Dann würde freilich durch das "moralische Gesetz" nicht nur unser Glück beeinträchtigt; sondern es würde, da wir nicht handeln können, ohne dabei nach Glück zu streben, überhaupt unser Handeln gestört.

Kant hat bei der Exposition dieses Problems auf jede Vorentscheidung verzichtet.³³ Das heißt, es ist nach Kant schlechterdings nicht einzusehen, wieso wir, als sinnliche Wesen, in der Lage sind, durch unser Handeln dieses "höchste durch Freiheit mögliche Gut in der Welt", nämlich die "Glückseligkeit" bei "Einstimmung [...] mit dem Gesetz der Sittlichkeit", zu bewirken.³⁴ Aber wenn wir nicht annähmen, daß wir hierzu in der Lage sind, würde unser Handeln durch das "Gesetz der Sittlichkeit" in seinen unverzichtbaren Motivationen gestört und somit para-

³⁰ GMS, A 65, Akad. Ausg. IV 428.

³¹ KpV, A 105, Akad. Ausg. V 60.

³² Vgl. KpV, A 110, Akad. Ausg. V 62 f.

³³ Insbesondere bricht Kant mit der tradierten, von Sokrates und Platon begründeten und dann vor allem von Aristoteles und den Stoikern ausgearbeiteten Auffassung, wonach die Frage, was gut für uns ist, vor allem im Hinblick auf unsere "Natur" als *vernünftige* Wesen zu beantworten ist. Nach dieser Auffassung ist die Moral (bzw. die sie umfassende "Tugend") ein konstitutiver Bestandteil des Glücks. Daher gibt es keinen Konflikt zwischen Glück und Moral, sondern allenfalls eine Abwägung zwischen verschiedenen Komponenten des Glücks. – Das Problem der Vereinbarkeit von Glück und Moral wird auf diese Weise aber nicht *gelöst*, sondern nur *eliminiert*. Demgegenüber insistiert Kant, daß dieses Problem *praktisch* gelöst werden muß.

³⁴ KU §87, B 424, Akad. Ausg. V 450.

lysiert. Das heißt, wir müssen annehmen, daß sich unsere sinnliche und unsere moralische "Natur" vereinbaren lassen; und dies heißt für Kant: Wir

"[...] müssen [...] eine moralische Weltursache [...] annehmen, um uns, gemäß dem moralischen Gesetze, einen Endzweck vorzusetzen; und, so weit als das letztere notwendig ist, so weit [...] ist auch das erstere notwendig anzunehmen: nämlich es ist ein Gott."³⁵

Ich kann jetzt nicht mehr die Frage erörtern, inwiefern Kants systematische Philosophie hier denjenigen Abschluß findet, den sie von vornherein intendiert. Aber ich will immerhin noch auf einen Teilaspekt dieser Frage hinweisen:

Kant hat das Problem der Vereinbarkeit von Glück und Moral von vornherein in solcher Weise ausgearbeitet, daß die Annahme seiner Lösbarkeit einen Gottesbeweis impliziert. Ich habe den Verdacht, daß dies beabsichtigt ist. Ein solcher Verdacht wäre freilich ohne Belang, wenn es keine Hinweise darauf gäbe, daß die Argumentation, auf die er sich bezieht, untrifftig ist. Einen solchen Hinweis sehe ich darin, daß Kant zumindest Schwierigkeiten hat, seine Rede von einer einerseits "sinnlichen", andererseits "übersinnlichen" menschlichen "Natur", bzw. von "Gesetzen", die teils "empirisch bedingt", teils aber "von aller empirischen Bedingung unabhängig" sind, als kohärent auszuweisen. Hier stellt sich die Frage, ob die Klärung der Äquivokation von "gut" nicht durch eine Äquivokation von "Natur" bzw. von "Gesetz" erkaufte ist.

Der Sache nach ist m.E. nicht einzusehen, wieso es nicht, außer allgemeinen Naturgesetzen und biologischen Merkmalen, zu unserer artspezifischen Natur gehören sollte, unter bestimmten Umständen praktische Überlegungen, und zwar sowohl hinsichtlich unseres Glücks wie auch hinsichtlich der Moral, anzustellen und uns bei unserem Tun von ihnen leiten zu lassen. Daß dies unterschiedliche Gesichtspunkte sind und daß es daher zu einem Konflikt zwischen Glück und Moral kommen kann, ist sicherlich nicht zu bestreiten. Aber das heißt zunächst nur, daß wir einen derartigen Konflikt bei unseren praktischen Überlegungen zu berücksichtigen haben. Und warum sollte das nicht auch in solcher Weise geschehen, daß wir uns fragen, ob die Kriterien, nach denen wir etwas einerseits als gut oder schlecht für uns selbst und andererseits als gut oder böse im moralischen Sinne beurteilen, im Hinblick auf das "höchste Gut", nämlich die Vereinbarkeit von Glück und Moral, die richtigen sind. Nach Kant sind wir als vernünftige Wesen hinsichtlich unserer "sinnlichen Natur" und somit hinsichtlich der Bedingungen unseres Glücks *heteronom*.³⁶ Nach der Systematik, mit der Kant den Naturbegriff entwickelt, ist dies konsequent. Ob es aber auch richtig ist, ist eine ganz andere Frage.

³⁵ Ebd.

³⁶ Vgl. *KpV*, A 74, *Akad. Ausg.* V 43 (s.o.).